



Datum 02.11.2022

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-053/2022

Gegenstand: Härtefallfonds für steigende Energie- und Verbraucherpreise

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der benannte Beschlussantrag ist zulässig, aber nicht abstimmungsfähig.

Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt, unter Verantwortung des Oberbürgermeisters einen Härtefallfonds für Vereine, Verbände und Einzelpersonen in der Stadt Chemnitz einzurichten. Als Anspruchsberechtigte werden Vereine, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen, die Förderungen der Stadt erhalten, benannt.

Entsprechend § 53 (1) SächsGemO ist der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

Somit hat der Stadtrat keine Entscheidungsbefugnis darüber, in welche Verantwortung innerhalb der Verwaltung der Oberbürgermeister die Umsetzung eines entsprechenden Härtefallfonds überträgt. Dieser Punkt ist in der vorliegenden Form nicht abstimmungsfähig.

Zur Vollständigkeit der Aufzählung müssen weitere Anspruchsberechtigte wie gGmbH, GbR oder sonstige Dritte aufgenommen werden. Alle Anspruchsberechtigten müssen als maßgebendes Kriterium der Unterstützung bereits Zuwendungen durch die Stadt Chemnitz auf Grundlage des Zuwendungsrechts erhalten.

Aus dem Beschlussantrag geht nicht hervor, wie die Einrichtung des Härtefallfonds finanziert werden soll. Für das Jahr 2022 ist ein Betrag i. H. v. 350 T€ vorgesehen, eine Deckungsquelle wird nicht benannt. Damit ist der Antrag auch in diesem Punkt nicht abstimmungsfähig.

Des Weiteren kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung zur Übertragung von nicht im Jahr 2022 verbrauchten Haushaltsmitteln erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 1 Sächs-KomHVO gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Die Übertragung von Haushaltsmitteln ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig und auf die dem Abschlussjahr zuzuordnende Maßnahmen begrenzt. Über- und außerplanmäßig bereitgestellte Mittel sind gemäß § 21 Abs. 4 SächsKomHVO nur übertragbar, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch nicht geleistet worden sind. Eine pauschale Übertragung nicht verwendeter Haushaltsmittel ist nicht sachgerecht und widerspricht den gesetzlichen und städtischen Regelungen zum Jahresabschluss. Unter diesem Aspekt ist es fraglich, ob die Einrichtung eines Härtefallfonds im Jahr 2022 überhaupt zweckdienlich ist. Eine Bereitstellung der notwendigen Mittel zu diesem Zweck ist nur sinnvoll, wenn die Leistungen noch im Jahr 2022 erbracht werden können.

Für die Jahre 2023 und 2024 ist analog die Angabe einer Deckungsquelle aus dem geltenden Finanzplan für 2023 und 2024 notwendig. Für eine Einbeziehung in die aktuelle Haushaltsplanung wäre der Beschlussantrag bis zur Haushaltsdiskussion im Stadtrat zurückzustellen. Zudem wird empfohlen, die aktuell auf Ebene des Sächsischen Landtags vorhandenen Initiativen für einen Härtefallfonds je nach Diskussions- und Entwicklungsstand einzubeziehen. Die Stadtverwaltung sieht keine Finanzierungsmöglichkeit für den Fonds.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin